

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Vierteljährlicher Abonnementpreis durch die
Post bezogen und abholen vom Postamt 0,66 RM;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pfg. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Erich-Duncker).
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsanz. 25 Pfg., Familienanz. 15 Pfg.,
Vereinsanz. 10 Pfg., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.
Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4720.

Nr. 26.

Berlin, Mittwoch, 1. April 1908.

Wierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis.

Das Wahlrecht im Reich und in Preußen. — Entwurf
eines Vereinsgesetzes. — Allgemeine Rundschau. — Gewerks-
vereins-Zeit. — Verbands-Zeit. — Anzeigen-Zeit.

Das Wahlrecht im Reich und in Preußen.

Reichskanzler Fürst von Bülow hat am 26. März
im Reichstage eine große Rede gehalten über seine
Stellung zum Reichstagswahlrecht und zu den Angriffen,
die gegen seine frühere Erklärung vom 10. Januar
über den freisinnigen Antrag auf Einführung des
Reichstagswahlrechts auch für das Preussische Abge-
ordnetenhause erhoben worden sind. Die Rede zeigte
den Fürsten auf der Höhe seiner diplomatischen Kunst,
von der seine Erklärung vom 10. Januar nicht einen
Hauch verspüren ließ. Indes am 10. Januar war
das Entzignngsgesetz noch nicht angenommen, für
das er die Konservativen dringend brauchte. Eine
Wahlrechtsrede, wie die vom 26. März, hätte ihm den
Zorn der im Abgeordnetenhause mächtigen Konser-
vativen eingebracht und das Entzignngsgesetz, auf
das die preussische Regierung einen so hohen Wert
legte, wäre in die Widen gegangen.

Die Konservativen sind der Meinung, daß das
preussische Wahlrecht ein „wohlgefügtes Gebäude“ dar-
stellt, an dem nicht gerüttelt werden darf, eine Auf-
saffung, die bei der übergroßen Mehrheit des preussis-
chen Volkes keine Zustimmung findet.

Die Rede, die der Fürst jetzt im Reichstage hielt,
war sachlich nur in sekundären Dingen etwas ent-
gegenkommender. Das Reichstagswahlrecht auf die
preussischen Landtagswahlen auszudehnen, wurde auch
in dieser Rede entschieden abgelehnt. Infolge der
Rede vom 10. Januar hatte man die Frage ausge-
worfen, ob denn die Reichsregierung überhaupt noch
für das Reichstagswahlrecht im Reich sei. Der Fürst
erklärte in seiner neuen Rede mit aller Bestimmtheit,
daß sie es sei, und er konnte sich dafür berufen auf
die Tatsache, daß sie das Reichstagswahlrecht doch
noch mehr gesichert habe durch die Einführung der
Wahl „losetz“, der Wahlen und der Ausdehnung der
Freifahrtarten für die Reichstagsabgeordneten. Die
Rede ließ aber andererseits leider auch erkennen,
daß der Reichskanzler das Reichstagswahlrecht
keineswegs für ein Bismarcks „Nähr mich
nicht an“ hält. Ein Dogma sei das direkte allge-
meine Wahlrecht nicht! Auch kein Petitsch und kein
Gögenbild! Und nun wurde er wüzig: Wohlfahrt
und Freiheit eines Landes seien nicht überwiegend
abhängig von der Art des Wahlrechts. Selbst Herr
Bebel habe im Reichstage ausgesprochen, daß er die
englischen Verhältnisse den französischen vorziehe.
England aber besitze das allgemeine, gleiche und direkte
Wahlrecht nicht. Westenburg habe noch gar kein
Wahlrecht und doch werde es besser regiert als Haiti,
das im Besitze des allgemeinen gleichen und direkten
Wahlrechts sei.

Diese kleinen Scherze erwecken stürmische Heiter-
keit im Reichstage. Damit sie aber nicht mißver-
standen werden, erklärte der Reichskanzler mit allem
Nachdruck, daß die verbündeten Regierungen an keine
Aenderung des bestehenden Reichstagswahlrechts
dächten. Im Reich werde jeder Konsument durch
die indirekte Besteuerung zu den Lasten des Reichs
herangezogen, in den Einzelstaaten aber wolle die
direkte Besteuerung nach dem Maße der Leistungsfähigkeit.
Darum sei im Reich das Wahlrecht auf
breiterer Basis gerechtfertigt, im Einzelstaat aber eine
gewisse Abstufung des Wahlrechts nicht unbillig! In
Preußen bestünde außerdem kein Bedürfnis, einer auf
dem Prinzip des Klassenkampfes beruhenden
Partei noch weiteren Spielraum zu lassen. Abgeord-
neter Bebel habe ja in den neunziger Jahren der
bürgerlichen Linken, die das Reichstagswahlrecht für

den preussischen Landtag forderte, warnend zuge-
rufen: „Mit dem allgemeinen, gleichen und direkten
Wahlrecht arbeiten Sie auf Ihren Untergang hin. Ich
sage das auf die Gefahr hin, daß man aus diesen
meinen Worten Kapital gegen dieses Wahlrecht
schlägt.“

Diese Erinnerung an das Bebel'sche Wort ist im
Augenblick nicht ganz uninteressant. Denn, obgleich
die freisinnigen Parteien und der Gerechtigkeit willen
mit aller Energie an der Einführung des Reichstags-
wahlrechts für Preußen arbeiten, führt die sozial-
demokratische Partei in der Presse und in Flugblättern
einen geradezu schmachvollen Kampf gegen die bürger-
liche Linke. Statt diese zu stützen, wie das auch von
einsichtigen Sozialdemokraten empfohlen wird, über-
schlägt sie sich förmlich in der Anwendung stärkster
Schimpfwörter, läßt aber die wirklichen Gegner des
Reichstagswahlrechts ganz ungeschoren.

Die bürgerliche Linke darf sich dadurch nicht irre
führen lassen. Auch die freundlichen Worte des Herrn
Reichskanzlers werden kein Echo finden dürfen. Die
Arbeiter aber sollten erkennen, wie sie durch die sozial-
demokratische Demagogie geradezu geschunden und
betrogen werden. Wenn wir ein gerechtes Wahl-
recht noch nicht erlangen, dann ist dies Schuld der-
jenigen Partei, die durch ihre skrupellose Agitation
immer mehr freihetliche Elemente aus dem Bürger-
tum in das Lager der Reaktion drängt oder doch
wenigstens den noch vorhandenen freihetlichen Taten-
drang im Bürgertum weiter lähmt. Wer das sozial-
demokratische Flugblatt, das dieser Tage in Berlin
verbreitet wurde, gelesen hat, der wird, wenn er kein
ganz überzeugter Anhänger des Reichstagswahlrechts
ist, auf den Gedanken kommen, daß Leute, die so
schreiben, unmöglich geeignet sein können, die großen
Fragen des Volkes und des Vaterlandes ausreichend
objektiv zu beurteilen und so entscheiden. Die ganze
Kraft der Ueberzeugung gehört dazu, solcher Hezerei
gegenüber fest zu bleiben!

Der Herr Reichskanzler kam dann im
weiteren Verlauf seiner Rede zurück auf die
Erklärung vom 10. Januar. In Reden und
Resolutionen sei er vielfach der Wendung begegnet:
Bülow hat dem Liberalismus ins Gesicht ge-
schlagen! Das sei aber doch derselbe Bülow, der in
einem so stark konservativen Abgeordnetenhause die
Reformbedürftigkeit des preussischen Wahl-
rechts anerkannt und eine größere Reform in
Ausicht gestellt habe, was noch vor wenigen
Jahren mancher wahrscheinlich gar nicht für möglich
gehalten hätte. Keineswegs sei er ein grundsätzlicher
Gegner des geheimen Wahlrechts. Das allgemeine
Wahlrecht aber sei in Preußen gar nicht einführbar
ohne schwere Konflikte. Die Konservativen lehnten es
ab und diese seien im Landtage und im Lande stark
vertreten. Die nationalliberale Partei wolle davon
zum Teil auch nichts wissen. Verlange man von ihm,
daß er durch eine Revolution von oben, durch einen
Staatsstreich gegen den Willen der Parlamentsmehr-
heit das Reichstagswahlrecht in Preußen einführe?! Eine
solche Gemessenlosigkeit werde er nicht auf sich nehmen.
Die preussische Regierung sei indes durchaus
für eine gründliche, verständige, auf richtiger
Grundlage beruhende, für Preußen geeignete
Wahlreform, aber sie lehne Forderungen ab,
die den preussischen Staat erschüttern wür-
den, den „preussischen Staat, der das deutsche Volk
zur Einheit, zur Macht, zur Größe geführt habe, den
preussischen Staat, ohne den es ein Deutsches Reich
nicht geben würde.“ Der Fürst fand stürmischen
Beifall für diese Worte im Reichstage, einem aus
dem allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten
Wahlrechts hervorgegangenen Parlament. Dies könnte
der Sozialdemokratie, wenn es ihr ehrlich darum zu
tun wäre, das Wahlrecht zu demokratisieren, ein
Fingerzeig dafür sein, daß sie mit ihrer Art des
Kampfes für ein demokratisches Wahlrecht nicht auf
dem richtigen Wege ist. Und Reden, wie die des Ab-

geordneten Bebel, der noch zwei Tage vorher im
Reichstage erklärte, daß er sich nichts daraus mache,
wenn der preussische Staat verschwände, sind erst recht
ungeeignet, diejenigen Kreise, die heute die Entscheidung
in der Hand haben, für eine Wahlrechtsreform zu ge-
winnen. Bebel mußte sich auch daran erinnern lassen,
daß er auf dem internationalen, sozialistischen Kongress
in Amsterdam gesagt habe, daß es kein Unglück sein
würde, wenn Deutschland auf dieselbe Weise zur Re-
publik gelange wie Frankreich, nämlich auf dem Wege
einer großen auswärtigen Niederlage.

Die freihetlich denkenden, vorwärtsstrebenden
deutschen Arbeiter können aus allen diesen Vor-
gängen erkennen, wie schlecht beraten sie sind, wenn
sie annehmen, daß die Sozialdemokratie ihnen zu
einem freihetlichen Ausbau der Gesetzgebung ver-
helfen könnte. Wer so, wie diese Partei, alles auf
die Erregung der Massen zur Förderung ihres partei-
agitorischen Erfolges aufspiht und gar nichts tut für
den praktischen Erfolg, der ist ein schlechter Sach-
walter der freihetlichen Entwicklung auch auf dem
Gebiete der Demokratisierung des Wahlrechts.

Das Wahlrecht ist nur mit Hilfe des Bürgerturns
zu verbessern. Wenn aber die Arbeiterschaft diese
Hilfe nicht entbehren kann, kann sie es dann billigen,
daß die Sozialdemokratie alles daran setzt, diese Hilfe
niederzuknütern? Ist die Arbeiterschaft politisch so
wenig aufgeklärt, daß sie nicht erkennt, wie die Sozial-
demokratie mit ihrem Verhalten nur die Geschäfte
der Reaktion besorgt?

Entwurf eines Vereinsgesetzes.

Ueber die Beschlässe der Reichstagskommission be-
treffend das Reichsvereinsgesetz, ist ein lebhafter Streit
entstanden. Zum Teil ist dieser Streit auf unzu-
reichende Information über den Inhalt der Beschlässe
zurückzuführen. Wir halten uns daher für verpflichtet,
den Entwurf, wie er sich nach den Beschlässen der
Kommission gestaltet hat, zum Abdruck zu bringen.
Wir bitten um sorgfältige Durchsicht. Der Entwurf
lautet jetzt wie folgt:

§ 1. Alle Reichsangehörigen haben das Recht,
zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen,
Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses
Recht unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetz
und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschrän-
kungen.

Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestim-
mungen des Landesrechts finden Anwendung, soweit
es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für
Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Ver-
sammlung handelt.

§ 1a. Ein Verein, dessen Zweck den Straf-
gesetzen zuwiderläuft, kann aufgelöst werden.

Die Aufsichtsverfügung kann im Wege des
Verwaltungsvollzugsverfahrens, und wo ein solches nicht
besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der
Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung an-
gefochten werden.

Die endgültige Auflösung des Vereins ist öffent-
lich bekannt zu machen.

§ 2. Jeder Verein, der eine Einwirkung auf
politische Angelegenheiten bezweckt (politischer
Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung
haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist
von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die
Satzung, sowie das Verzeichnis der Mitglieder des
Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen
Polizeibehörde einzureichen. Ueber die erfolgte Ein-
reichung ist eine kostenlose Bescheinigung zu erteilen.

Ebenso ist jede Aenderung der Satzung, sowie
jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vor-
standes binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem
Eintritte der Aenderung einzuzeigen.

Die Satzung, sowie die Aenderungen sind in
deutscher Fassung einzureichen. Ausnahmen von dieser

Vorschrift können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

§ 2a. Personenmehrheiten, die vorübergehend zusammenzutreten, um im Auftrage von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Wahlen zu treffen, gelten vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine.

§ 3. Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten (politische Versammlung) veranstalten will, hat hiervon mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

§ 3a. Einer Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind; die Erfordernisse der Bekanntmachung bestimmt die Landeszentralbehörde.

Einer Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Wahlen vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung.

Das gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeitern, Weitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.

§ 4. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des Aufzuges unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzusuchen. Sie ist schriftlich zu erteilen und darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Im Falle der Verweigerung ist dem Veranstalter sofort ein kostenfreier Bescheid mit Angabe der Gründe zu erteilen.

§ 4a. Eine Versammlung, die in einem geschlossenen Raume veranstaltet wird, ist nicht schon deshalb als Versammlung unter freiem Himmel anzusehen, weil außerhalb des Versammlungsraumes befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen, oder weil die Versammlung in einen mit dem Versammlungsraum zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten verlegt wird.

§ 4b. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, auf unter welchen Voraussetzungen für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Genehmigung durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird.

Gewöhnliche Leibesbegängnisse sowie Feste der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind, bedürfen der Anzeige oder Genehmigung nicht. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, daß auch andere Aufzüge der Anzeige und Genehmigung nicht bedürfen, und daß Aufzüge, die durch mehrere Druckschriften führen, nur einer Polizeibehörde angezeigt und von ihr genehmigt werden brauchen.

§ 5. Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem anderen zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen. Der Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 6. Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermög öffentlichen Berufs zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 7. Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen. Diese Vorschrift findet auf internationale Kongresse sowie auf Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen für den Reichstag und für die gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten und Landparlamente vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung keine Anwendung.

Die Zulässigkeit weiterer Ausnahmen regelt die Landesgesetzgebung. Jedoch ist in Landesteilen, in

denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes alleingläubige Bevölkerungsteile nichtdeutscher Muttersprache vorhanden sind, sofern diese Bevölkerungsteile nach dem Ergebnisse der jeweilig letzten Volkszählung sechzig vom Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigen, während der ersten zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Mißbrauch der nichtdeutschen Sprache gestattet, wenn der Veranstalter der öffentlichen Versammlung mindestens dreimal vierundzwanzig Stunden vor ihrem Beginne der Polizeibehörde die Anzeige erstattet hat, daß und in welcher nichtdeutschen Sprache die Verhandlungen geführt werden sollen. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen. Als Landesteile gelten die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden.

Ferner sind, soweit die Landesgesetzgebung Abweichendes nicht bestimmt, Ausnahmen auch mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

§ 8. Beauftragte, welche die Polizeibehörde in eine öffentliche Versammlung (§§ 3, 3a, 4a, 4b, 7) entsendet, haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden. Die Polizeibehörde darf nicht mehr als zwei Beauftragte entsenden.

§ 9. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären,

1. wenn in den Fällen des § 7 Abs. 3 die Bescheinigung über die ordnungsmäßige Anzeige nicht vorgelegt werden kann;
2. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 4);
3. wenn die Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde (§ 8 Abs. 1) verweigert wird;
4. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 6);
5. wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen enthalten;
6. wenn Rednern, die sich verbotsmäßig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 7), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt worden, so hat die Polizeibehörde dem Leiter der Versammlung die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Auflösung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

§ 9a. Auf die Ansetzung der Auflösung einer Versammlung finden die Vorschriften des § 1a Abs. 2 Anwendung.

§ 10. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 10a. Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft:

1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 2 Abs. 2-4) zuwiderhandelt;
2. wer eine Versammlung ohne die durch §§ 3, 3a, 4, 4a, 4b dieses Gesetzes vorgeschriebene Anzeige oder Bekanntmachung veranstaltet oder leitet;
3. wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert (§ 8 Abs. 2);
4. wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§ 10);
5. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins entgegen den Vorschriften des § 10a dieses Gesetzes Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in dem Vereine duldet;
6. wer entgegen den Vorschriften des § 10a dieses Gesetzes in einer Versammlung anwesend ist.

§ 11a. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft:

1. wer eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 4, 4b) veranstaltet oder leitet;
2. wer unbefugt in einer Versammlung oder in einem Aufzuge bewaffnet erscheint (§ 6);

3. wer entgegen den Vorschriften des § 7 dieses Gesetzes eine öffentliche Versammlung veranstaltet, leitet oder in ihr als Redner auftritt.

§ 12. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 13. Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“, „untere Verwaltungsbehörde“ und „höhere Verwaltungsbehörde“ zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 14. An die Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt folgende Vorschrift:

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 15. Aufgehoben werden: der § 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 („Bundes-Gesetzblatt“ S. 145, „Reichs-Gesetzbl.“ 1873 S. 163),

der § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 („Bundes-Gesetzblatt“ S. 195, „Reichs-Gesetzblatt“ 1871 S. 127), soweit er sich auf die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts bezieht, der § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 („Reichs-Gesetzblatt“ S. 346). Die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

§ 16. Unberührt bleiben: die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Professionen, Wallfahrten und Bittgänge, sowie über geistliche Orden und Kongregationen, die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufstands).

Die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit, die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Fester der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Feiertage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig.

§ 17. Das Gesetz tritt am . . . in Kraft. (Juridiktionsst.)

Allgemeine Rundschau.

Dienstag, 31. März 1908.

Einen verkränkten Aprilscherz ließ sich zu unserem Bedauern der „Hannoversche Kurier“ aufbinden, der sich aus Berlin melden läßt, daß, wie der „Inf.“ mitgeteilt werde, noch vor Ostern ein Kongreß stattfinden werde, der aus Kreisen der Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine einberufen wird und mehrere Tage dauern soll. Dieser Kongreß soll sich mit der freisinnigen Fraktionsgemeinschaft in der Vereinsgesetz- und Wahlrechtsfrage beschäftigen und auch Stellung nehmen zu den Landtagswahlkandidaturen in Berlin.

Der Scherz ist nicht übel. Weder in der Zeitung des Verbandes der Gewerksvereine noch in den Leitungen der einzelnen Gewerksvereine weiß jemand etwas von diesem Kongreß. Ein solcher Kongreß wäre überdies auch nicht möglich, weil er die parteipolitische Neutralität der Gewerksvereine empfindlich verletzten würde. Die Gewerksvereine sind keiner Partei verpflichtet, sie haben aber auch kein Recht, und machen sich dies auch nicht an, irgend einer Partei durch Kongreßbeschlüsse Vorschriften zu machen.

Die Streikbrecher im „Vorwärts“ reampeln unseren Kollegen Strohfeld in Breslau an, weil die Gewerksvereiner in Liegnitz den Streik bei der Firma Gubisch nicht mitmachen. Der wahre Sachverhalt ist folgender: Den beiden Schloßern Heinz und Schönfelder, ersterer vom Metallarbeiterverband, letzterer dem Gewerksverein angehörig, sollten ein neu konstruiertes Gatter bauen (für frühere derartige Gatter wurden 150 Mk. gezahlt) zum Preise von 85 Mk. Beide Schloßer erklärten diesen Preis für unannehmbar. Die Fabrikleitung soll von dem Schloßer Heinz die Ausführung der betreffenden Arbeit verlangt haben! Derselbe erklärte der Fabrikleitung: Nein, für diesen Preis mache ich die Arbeit nicht! Im Stundenlohn, pro Stunde 40 Pfg., wolle er (Heinz) die Ausführung des Gatters übernehmen; dies lehnte die Fabrikleitung ab. Darauf erhielt der Schloßer Heinz seine Entlassung; nach anderer Information soll derselbe seine Entlassung gefordert haben.

Auf wiederholtes Anfragen bei dem Gewerksvereiner, Schloßer Schönfelder, von seiten der Fabrikleitung und auch des Meisters Danke, er (Schönfelder) solle doch das Gatter bauen, gab derselbe

stets eine verneinende Antwort mit der ausdrücklichen Erklärung, lieber gehe er aus dem Betrieb! Im Lohn war aber auch er bereit, das Gatter zu bauen, nicht anders! Die Fabrikleitung übertrug nun dem Schlosser Schönfelder den Bau des Gatters zu dem von dem Schlosser Heinge geforderten Stundenlohn von 40 Pfg. pro Stunde. Am Dienstag, den 17. März cr., mittags, kam Kollege Strohsfeld nach Piegitz, um über den Stand der Angelegenheit bei der Firma Gubisch sich zu informieren; abends wurde eine Werkstattversammlung seitens der Gewervereins-Kollegen abgehalten. In dieser Versammlung wurde bekannt gegeben, daß der Bezirksleiter Schlegel vom Metallarbeiterverband um 3 Uhr nachmittags bei der Fabrikleitung war, um Verhandlungen anzubahnen; dieselben sollen abgelehnt worden sein. Jedenfalls zog Herr Bezirksleiter Schlegel um 4 Uhr die gesamten, dem Metallarbeiterverband angehörigen Arbeiter aus dem Betrieb der Firma Gubisch heraus! Wir betonen hier ausdrücklich, daß eine vorherige Verständigung oder Beschlußfassung zwischen den Organisationsvertretern oder den Organisationsangehörigen der beiden hauptsächlich in Frage kommenden Organisationen nicht erfolgt ist. Dennoch verlangt der Metallarbeiterverband nichts mehr und nichts weniger, als daß die Angehörigen des Gewervereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter (S.-D.) auf einen Wink oder Pfiff des Herrn Schlegel, wie die Lämmlein den Ausmarsch der Herren Verbandsführer bei der Firma Gubisch mitmachen! Nein! Das taten die Gewervereinskollegen nicht! Nachdem der Streikfall mit dem Gatter für die Gewervereinskollegen in einer von dem Herrn Schlosser und Metallarbeiterverbandsangehörigen Heinge selber gewünschten Weise seine Erledigung für die Gewervereiner gefunden hatte, blieb diesen ein anderer Weg, als den betretenen, zu beschreiten nicht übrig. Solidarität sollen wir üben gegenüber solchen Leuten, die uns Gewervereiner bei ihren Beschüssen über den Streik nicht brauchen? Solidarität wollen die Herren vom Metallarbeiterverband von uns Gewervereinern, denen man noch vor kurzem zugehört hat, in einem Vierteljahr müssen die „Fische“ aus dem Betrieb heraus sein! Solidarität verlangen Leute, die in der schamlosesten Art und Weise Gewervereinskollegen aus dem Betrieb der Firma Gubisch herausgebrängt haben. (Dreher Kramer.) Solidarität verlangen zielbewusste Metallarbeiterverbände von den Gewervereinern, die erklärt haben, solange müssen Betriebsversammlungen stattfinden, bis die „Fische“ bei Gubisch alle tot sind.

Die Gewervereiner verdienen diese Behandlung, wenn sie dazu fähig hielten. Sie leben und kämpfen einen fröhlichen Kampf wider ihre Unterdrücker, den sie siegreich zu bestehen hoffen.

Der Entwurf eines Gesetzes über Arbeitskammern, so lautet die Tagesordnung einer öffentlichen Versammlung, welche die Gesellschaft für Soziale Reform, Ortsgruppe Berlin, zu Donnerstag, den 2. April, abends 8 Uhr, nach den Industrie-Festtagen, Beuthstr. 20, einberufen hat. Referenten sind Professor Dr. Erkner-Charlottenburg und Verbandssekretär Tischendörfer. Nach den Vorträgen findet freie Aussprache statt. Der Eintritt zu der Versammlung, auch die Benutzung der Garderobe, ist für jedermann frei. In Anbetracht der Wichtigkeit der Tagesordnung darf wohl erwartet werden, daß auch unsere Verbandsgenossen sich recht zahlreich zu der Versammlung einfinden.

Eine Heimarbeitseinstellung findet während der Monate April und Mai in Frankfurt a. Main statt. Sie soll sich auf die Darstellung der Heimarbeit des Frankfurter Wirtschaftsgebietes beschränken, in diesem örtlich begrenzten Gebiete aber ein umfassendes Bild der Heimarbeit in ihren wirtschaftlichen, technischen und sozialen Voraussetzungen, Formen und Folgen geben. Sie soll vollständige Unparteilichkeit zu ihrem Grundgedanken machen und sich daher in gleicher Weise auf die Mitarbeit der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer stützen. Ausgestellt werden lediglich Erzeugnisse der Heimindustrie in denjenigen Gebieten Hessens, Nassaus und Bayerns, welche Taunus, Rhön, Vogelsberg, Spessart und Odenwald umfassen. Nicht weniger als 73 Arbeitszweige sollen ausgestellt werden. Zur Erläuterung der Gegenstände dienen beigelegte Etiketten mit notwendigen Angaben über Persönlichkeit der Arbeiter, Wohnungsverhältnisse, Lohnsatz und Berechnung des Verdienstes nach Zeit. Eine Anzahl von Photographien werden Wohnungen und Arbeitsstätten zeigen. Eine besonders angefertigte Landkarte wird die räumliche Verteilung der Heimarbeit in übersichtlicher Weise kenntlich machen. Um ferner in wirklicher Weise hausindustrielle Verhältnisse, insbesondere die Produktionstechnik zu veranschaulichen, sollen einige dafür geeignete Industrien wie Strohflechterei, Leinwandweberei, Töpferei, Eisenblech- und Holzschmiederei und dergleichen mehr unter Zuziehung von Arbeitern und Arbeiterinnen in vollem Betriebe gezeigt werden.

Wir sind überzeugt, daß diese Ausstellung von neuem die Aufmerksamkeit auf das Elend in der Heimindustrie lenken wird. Bieleicht ist sie auch von wohlwärtigem Einfluß auf die Gestaltung der in der Gewerbeordnungs-Novelle enthaltenen Bestimmungen zur Frage der Hausindustrie.

Kleine Kinder als Redakteure im Vorwärts!
Im Zentralorgan der sozialdemokratischen Partei scheinen kleine Kinder, die der Storch soeben erst durch den Schornstein in die Redaktionsstube gesetzt hat, als Redakteure mitzuarbeiten. Denn nur ein Kind kann seiner stenographierenden Anne das Folgende in die Feder gelacht haben:

Die Probe aufs Exempel ihrer Harmonie-theorie haben die Hirsch-Dunderschen Gewervereiner wieder einmal zu machen Gelegenheit. In Wlogau ist es den Mitgleidern des Schneidergewervereins trotz allen Mühen nicht gelungen, einen Tarif durchzusetzen, weil die Unternehmer jeden Versuch dazu hielten von der Hand zu weisen. Die Wlogauer Gewervereinsmitglieder wollen nun die Konsequenzen ziehen und zum letzten Mittel, zum Streik, greifen. So zwingen die wirtschaftlichen Verhältnisse auch sie zur Anerkennung des Klassenkampfes.

Ein halbwegs erwachsener Redakteur hätte wissen können, daß die Gewerereiner zu jeder Zeit, wo der von ihnen betretene Weg des Friedens nicht zum Ziele führt, den Kampfesweg beschreiten haben. Die Notiz des „Vorwärts“ aber läßt deutlich das Rinderhorn erkennen, weil ein auch nur etwas älterer Sozi wohl wissen dürfte, daß der von der Sozialdemokratie stipulierte dogmatische Klassenkampf etwas ganz anderes ist, als ein Streik zu dem Zwecke, die Arbeitsbedingungen praktisch zu verbessern.

Die Parteileitung sollte darauf halten, daß nicht neben der ihre Theorien ohnehin blutig verhöhnenden Beschäftigung von Streikbrechern in der Redaktion, auch noch Kinderarbeit in dieselbe eingeführt wird. Denn ein Baby vermag die Kenntnis der Arbeiterbewegung nicht aus dem Lurichbeutel zu saugen.

Arbeiterbewegung. In Kiel wurden Ende voriger Woche annähernd 2000 Arbeiter der Krupp'schen Germaniawerkstatt entlassen; außerdem sperrten am gleichen Orte die übrigen Werften 80 pCt. und die Metallindustriellen 30 pCt. der Arbeiter aus. Diese durch den Streik auf den Howaldtwerken hervorgerufene Massenaußsperrung dehnte sich auch auf die übrigen zur Gruppe deutscher Schiffswerften gehörigen Werften aus. So wurden in Flensburg, Lübeck, Hamburg, Bremen, Bremerhaven, Bege-sack, Stettin, Rostock und Tönning 30 pCt. der Werftarbeiter, insgesamt gegen 10000 Personen, entlassen. Die Streikenden auf den Howaldtwerken, die den Anstoß zur Aussperrung gegeben haben, beschloßen nunmehr, den Beschluß der Wiederaufnahme der Arbeit fallen zu lassen und im Ausland zu verharren. — Die Friedensverhandlungen in der deutschen Holzindustrie sind am vergangenen Sonnabend in Leipzig beendet worden. Für 23 Städte konnte in der Tariffrage nur eine teilweise Verständigung erzielt werden. In den wichtigsten Fragen — Arbeitszeit und Löhne — ist eine Einigung noch nicht erreicht worden. Am 4. April soll nochmals eine Schlichtungskommission in Leipzig zusammentreten, um über die strittigen Fragen für die 23 Städte Beratungen zu pflegen. Die Leitung der Verhandlung hat der frühere Handelsminister Freiherr v. Berlepsch übernommen. — Für das Baugewerbe ist eine Einigung über den für das ganze Reich geltenden Tarif erzielt worden. Auf Grund dieses Tariftarifs sollen in den einzelnen Orten mit den beteiligten Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nähere Verträge festgelegt werden, für Süddeutschland werden die Verhandlungen am 1. April in München beginnen, für Rheinland-Westfalen am 6. April in Essen (Ruhr), für Mitteldeutschland am 13. April in Frankfurt a. M. und für Berlin am 9. April. — Auf dem Draht- und Nagelwerk in Dinslaken (Niederrhein) haben die Drahtzieher und Stiftenmacher wegen einer 50 proz. Lohnreduzierung am Grobtag die Kündigung eingereicht, da Einigungsverhandlungen erfolglos geblieben sind.

Verschiedene sozialdemokratische Gewerkschaften haben im vergangenen Jahre erhebliche Mitgliederverluste zu verzeichnen.

Der Metallarbeiterverband zum Beispiel verlor in Berlin etwa 2000 Mitglieder, der Zentralverband der Maurer sogar 5000 Mitglieder. Der erst im vorigen Jahr gegründete zielbewusste Verein der Hausangestellten verlor von seinen 500 Mitgliedern bereits wieder 350, so daß nur noch 150 im Verein verblieben sind. Der Holzarbeiterverband verlor in Düsseldorf ca. 300 Mitglieder.

Sozialdemokratische Arbeitergeber. Eine im Reichs-Arbeitsblatt, dem Organ des Kaiserlichen Statistischen Amtes, erschienene Veröffentlichung über die Löhne und Arbeitsverhältnisse in den sozialdemokratischen Konsumvereinen und Genossen-

schaften zeigt, wie traurig vielfach die Lage der Angestellten in diesen Unternehmungen ist. Es werden die Löhne und Arbeitszeiten aus 774 Vereinen mit 8611 Angestellten bekannt gegeben. Der größte Teil der Angestellten setzt sich aus Lagerhaltern, Lagerhalterinnen und Verkäuferinnen zusammen, Verkäuferinnen allein wurden gezählt 3135, Lagerhalter 1551. Ueber die Arbeitszeit der Lagerhalter liegen aus 593 Vereinen Nachweise vor, davon hatten 134 Vereine eine Arbeitszeit von 72 bis 96 Stunden. Im einzelnen betrug die Arbeitszeit

72 Stunden in 41 Vereinen, 73 Stunden in 3 Vereinen
73 1/2 " " 1 " 74 " " 7 " "
75 " " 10 " 76 " " 3 " "
77 " " 8 " 78 " " 18 " "
79 " " 2 " 80 " " 4 " "
81 " " 4 " 82 " " 2 " "
83 " " 1 " 84 " " 20 " "
88 " " 2 " 89 " " 1 " "
90 " " 9 " 92 " " 2 " "
96 " " 1 " 66—71 Std. in 49 Vereinen.

Für die Lagerhalter geht der Monatslohn in einem Verein unter 50 M. herab und in 171 Vereinen schwankt der Monatslohn der Lagerhalter zwischen 50 und 99 M. Bei den Lagerhalterinnen geht der Monatslohn in 34 Vereinen unter 50 M. herab, in 79 Vereinen beträgt der Monatslohn 50—74 M. Noch schlechter sind die Verkäuferinnen gestellt. Bei ihnen kommen in 7 Vereinen noch Monatslöhne unter 25 M. vor, in 207 Vereinen schwankt der Lohn zwischen 25 und 49 M. und in 118 Vereinen schwankt der Lohn zwischen 50 und 74 M. Auch bei den Kontoristen sind noch Monatslöhne unter 50 M. anzutreffen und 27 Vereine bezahlen den Kontoristen Monatslöhne zwischen 50 und 99 M. Weiter beträgt in 52 Vereinen der Anfangslohn für die leitende Person noch nicht einmal 100 M. Diese Statistik befähigt wieder die alte Erfahrung: Wo die Sozialdemokraten Arbeitergeber sind, ist ihr Heißhunger nach hohen Dividenden noch weit größer als bei der Mehrheit der bürgerlichen Unternehmer. Unter den profitstüchtigen Unternehmern stehen die sozialdemokratischen jedenfalls in der ersten Reihe.

Aus den evangelischen Arbeitervereinen. Am 15. d. Mts. hielt der Pfälzische Verband evangelischer Arbeitervereine in Otterberg bei Kaiserslautern seinen diesjährigen Delegiertentag ab. Seit Jahren bemühen sich die Christlichen, in diesem Verbande die Herrschaft an sich zu reißen, was zu heftigen Streitigkeiten geführt hat und die positiven Arbeiten des Verbandes schwer beeinträchtigte. Dadurch gleichen die alljährlichen Delegiertentage öffentlichen Kampfplätzen und sehen allem anderen mehr ähnlich, als einem Delegiertentage religiös gesinnter Männer. Der Delegiertentag in Otterberg war sehr gut besucht. Auch eine stattliche Anzahl Anhänger unserer Gewervereine war zugegen, darunter der Kollege Balzer-Kaiserslautern. Bei den Vorstandswahlen gelang es auch einem Gewervereiner, den Kollegen Schäfer-Zweibrücken, in den Verbandsauschuß zu bringen. Ein anderer Kollege, Piller in Kaiserslautern, ist mit der höchsten Stimmenzahl erster Ersatzmann. Nachdem einige Herren aus dem Vorstande ihren Rücktritt erklärt haben, dürfte auch dieser Kollege Mitglied des Verbandsvorstandes werden, so daß zwei Gewervereiner tätig sind. Hoffentlich sorgen diese Kollegen dafür, daß die Ideen der Deutschen Gewervereine auch in diesem Verbande mehr und mehr Verbreitung und Anerkennung finden.

Einen recht vernünftigen Standpunkt zu den Arbeiterorganisationen nimmt der badiische Fabrikinspektor Dr. Wittmann ein, der Nachfolger des Dr. Wörrichhofer. Er sprach im badischen Landtage klipp und klar sein Bedauern aus über die Kämpfe zwischen den verschiedenen Arbeiterorganisationsrichtungen und erklärte, daß er stets die Organisationsführer auf das Verhängnisvolle dieser Kämpfe aufmerksam mache, die ein großes Hindernis für die kulturelle Entwicklung der Arbeiterbewegung bildeten.

Es ist dies der Standpunkt, den auch wir stets vertreten haben. Gewiß sind zwischen den verschiedenen Arbeiterorganisationen Verschiedenheiten grundsätzlicher Natur vorhanden, und die sich daraus ergebenden Prinzipienkämpfe müssen ausgetragen werden. Das muß aber unbedingt geschehen in sachlicher, vornehmer Weise, nicht in der gehässigen Form, die man leider jetzt so häufig beobachten kann. Wir sind mit Dr. Wittmann der Meinung, daß die Arbeiterbewegung nur Vorteile davon haben kann, wenn die oft maßlos gehässigen Kämpfe zwischen den Organisationen aufhören. Die Arbeitererschaft selbst würde dabei sicherlich am besten fahren.

Zusammen. Am 1. April sind es 25 Jahre her, daß der Kollege Max Schröder zu Bitterfeld in sein Amt als Hauptkassierer des Gewervereins der Deutschen Töpfer, Ziegler und anderen Arbeiter gewählt worden ist. Unermüdlich hat der Kollege für die Organisation gearbeitet und ist jederzeit darauf

bedacht gewesen, die finanzielle Grundlage seines Gewerkevereins zu sichern. Müge es ihm vergönnt sein, noch recht lange Zeit seines Amtes zu walten und für den Ausbau seines Gewerkevereins und der Gesamtorganisation zu wirken!

Gewerkevereins-Teil.

Hirschberg i. Schl. Am Sonntag, den 15. März, fand hier eine Bezirksversammlung der Ortsvereine der Fabrik- und Handarbeiter statt, die von Vertretern aus Hirschberg, Petersdorf, Hermsdorf, Gunnersdorf, Siersdorf, Meyersdorf und Rüdelsdorf besucht war; nur der Ortsverein Schmedeberg war nicht vertreten. Den Hauptpunkt der Tagesordnung bildete ein Vortrag des Kollegen Schöckel: „Was hindert die ersprießliche Weiterentwicklung der deutschen Arbeiterbewegung?“ Als Hauptgrund führte Redner die Zersplitterung der Arbeiterschaft an. Durch partei- und kirchenpolitische Dinge ist die Arbeiterschaft in mehrere Lager getrennt. Diese Zersplitterung führt zur Schwächung der Arbeiterbewegung, während auf der anderen Seite sich die Unternehmer immer fester zusammenschließen haben. Durch den von den sozialdemokratischen Gewerkschaften gepredigten Klassenkampf und die dadurch hervorgerufenen, zum Teil nutzlosen Streiks haben sich die gelben Gewerkschaften getrennt, die ebenfalls zur Schwächung der Arbeiterbewegung beitragen haben. Die Gewerkevereine sind an dieser Entwicklung schuldlos. Sie haben stets auf rein neutralem Boden, die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterschaft zu fördern gesucht, wo es ging auf glütlichem Wege, wo die friedlichen Mittel versagten, auch durch Anwendung des Streiks. Aber nicht allein die materielle Lage der Arbeiter wollen die Gewerkevereine heben, sondern auch durch Aufklärung und Bildung ihre Mitallende auf eine höhere Stufe bringen. Dem mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrag folgte eine rege Diskussion, in der namentlich an den „freien“ Gewerkschaften und der mit ihr eng verbündeten Sozialdemokratie scharfe Kritik geübt wurde. Im weiteren Verlaufe der Versammlung erläuterte Kollege Vogt-Hirschberg die Aufgaben des Delegiertentages in Halle. Er beschäftigte sich u. a. mit der Erhöhung der Beiträge, mit der Anstellung von besoldeten Agitationsbeamten, mit der Änderung der Wahlkreis-einteilung und anderen internen Vereinsangelegenheiten. Auch an diese Ausführungen knüpfte sich eine gründliche Debatte. Nachher, sobald der Leiter der Versammlung, Kollege Engmann-Hermsdorf, dem Kollegen Schöckel für seinen Vortrag gedankt hatte, wurde die Versammlung mit einem begeisterten ausgenommenen Hoch auf die Deutschen Gewerkevereine geschlossen.

G. Krebs.

Verbands-Teil.

Verband der Deutschen Gewerkevereine.

Die Stelle eines Agitationsbeamten für das Saargebiet soll möglichst bald wieder besetzt werden. Verbands-genossen, die mindestens fünf

Jahre Mitglied eines Gewerkevereins sind, in freier Rede und durch die Schrift für die Gewerkevereine erfolgreich zu wirken vermögen und mit der sozialpolitischen wie der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung gut vertraut sind, wollen ihre Bewerbungsschreiben mit kurzem Lebenslauf und einem Auszug über die Aufgaben eines Agitationsbeamten bis zum 1. Mai hier einreichen.

Das Anfangsgehalt beträgt pro Monat 160 Mk.

Der geschäftsführende Ausschuss.

J. A.: Karl Goldschmidt.

Versammlungen.

Berlin. Diskussionsklub der Deutschen Gewerkevereine (G.-D.). Verbandshaus der Deutschen Gewerkevereine, NO., Greifswalderstr. 221/223. — **Gewerkevereins-Liedertafel (G.-D.).** Jeden Donnerstags, abends 9—11 Uhr, Liedungsstunde im Verbandshaus der Deutschen Gewerkevereine (Grüne Saal). Gäste herzlich willkommen. — **Diskussionsklub Moabit.** Freitag, 3. April, ab. 8 1/2 Uhr, Generalversammlung bei Rabau, Waldstr. 58. Vortrag des Kollegen Wolter über: „Wie lernt man reden?“ — **Deutsche Kaufleute IV.** Mittwoch, 1. April, abends 9 Uhr, im Verbandshaus, Greifswalderstr. 221/223, Mitgliederversammlung. T. D.: Abstimmung über die Resolution, betr. den Festsetzung der Sonntagsruhe. Antrag der Berliner Vereinigung: Abstimmung über den Fonds zu den Kaufmannsgerichtswahlen. Geschäftsliches. Gemüthliches Beisammeln. — **Sonabend, 4. April. Maschinenbau- und Metallarbeiter I.** Abends 8 1/2 Uhr, im großen Saale bei Meldert, Bergstraße 69, Versammlung mit Damen. Wahl eines ersten Vorsitzenden. Vortrag des Redaktors Herrn Sarney von der Kolonialgesellschaft über: „Unser Kolonien in Afrika.“ (Mit Lichtbildern). — **Maschinenbau- und Metallarbeiter II.** Ab. 8 1/2 Uhr, bei Rabau, Waldstr. 58. Vortrag des Kolleg. Ferkel über: „Das sozialpolitische Gewerkevereinsprogramm.“ Fortsetzung der Beratung der Anträge zum Delegiertentage. — **Maschinenbau- und Metallarbeiter IV.** Ab. 8 1/2 Uhr, bei Freiberg, Teitowerstr. 8. Protokoll. Vortrag d. Kolleg. Jordan: „Der Emanzipationskampf der Arbeiter.“ Anträge zum Delegiertentage. Berichtangelegenheiten. Berichtendes. — **Maschinenbau- und Metallarbeiter X.** Ab. 8 1/2 Uhr, bei Reichfeld, Mustauerstr. 55, Ortsvereinsversammlung. — **Maschinenbau- und Metallarbeiter XII.** Abds. 8—10 Uhr, Jageladen bei Lehmann, Brunnenstr. 119.

Friedrichsberg. Maschinenbau- und Metallarbeiter. Sonabend, 4. April, abends 8 1/2 Uhr, bei Strabe, Reichelfstr. 1a. T. D.: Anträge z. Delegiertentag.

Orts- und Regionalverbände.

Henne (Ortsverband). Jeden 1. und 3. Sonntag im Monat, nachm. von 4—5 1/2 Uhr, im Lokale des Herrn Hildebrandt-Waiter, Diskussionsstunde. — **Nachen (Diskussionsklub).** Jeden 2. und 4. Sonntag im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Diskussionsabend bei Seuchter, Ecke Hanfmannsplatz u. Jülicherstraße. — **Hamburg (Ortsverband).** Jeden Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr präz., in Hüttmanns Hotel, Poststraße, Diskussionsstunde. — **Evandau (Diskussionsklub der Deutschen Gewerkevereine, G.-D.).** Jeden Dienstag, abends 8 Uhr, im Vereinslokal zur Palme, Ritterstraße, Sitzung. Gäste willkommen. — **Gelsenkirchen (Sängerkor der Deutschen Gewerkevereine).** Jeden Sonntag, abds. 9 Uhr, Probe, im Verkehrslokal Pieper (früher Ellerich), Schalker- und Florastrafen-Ecke. Gäste herzlich willkommen. — **Diskussionsklub.** Die Sitzungen finden jede Woche Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr, im Lokale des Herrn Behle, Brückstraße 16, statt. Gäste willkommen. — **Dresden (Diskussionsklub).** Die Sitzungen finden regelmäßig jeden Dienstag abends 8 1/2 Uhr im Sandbergbräu, Bebergasse 28, statt. Gäste willkommen. — **Niesitz (Diskussionsklub).** Die Sitzungen finden jede Woche Donnerstags, abends 8 1/2 Uhr, im „Brin von Preußen“ statt. Gäste willkommen. — **Brandenburg (Diskussionsklub).** Sitzung jeden 1. und 3. Sonntag im Monat, vorm. von 10 bis 12 Uhr bei Schmidt, Kurstraße 51. — **Hagen u. Umg. (Diskussionsklub).** Jezt jeden Donnerstag, abends Punkt 8 1/2 Uhr, Sitzung bei Strohmayer, Kirch- und Bergstrafen-Ecke. — **Nachen (Ortsverband).** Jeden dritten Sonntag im Monat, vormittags 11 Uhr, Vertreterversammlung in Nachen, Jülicherstr. 72, Restaurant „Zur Post“. — **Köln (Diskussionsklub).** Sitzung jeden Donnerstag, abends 9 Uhr, im Restaurant „Bater Kolping“, Elstergasse. — **Cottbus (Diskussionsklub).** Sitzung jeden 2. und 4. Dienstag im Monat bei Kobl, Bertrichstr. 120. — **Oberhausen (Rhd.).** Diskussionsstunde jeden Sonntag, vorm. 10 Uhr, d. Herrn Wirt Gosepohl, Falkensteinstraße. — **Bromberg (Ortsverband).** Sonntag, 12. April, nachm. 2 Uhr, Versammlung. Vortrag des Herrn Direktor Kiefe bei Wicher, Rißmarkt. — **Fürstentum (Ortsverband).** Sonabend, 4. April, ab. 8 1/2 Uhr, Ortsverbandsversammlung im Restaurant Kremer, Eisenbahnstr. 44. — **Gelsenkirchen (Ortsverband).** Sonntag, 5. April, nachm. 4 Uhr, Ortsverbandsversammlung im Lokale Edermann, Dittlisenstraße (Neustadt). Vortrag d. Kollegen v. Ufer-Dortmund. Vorm. 10 Uhr Vertreterversammlung bei Pieper (früher Ellerich), Schalkerstr., Ecke Florastrafen. — **Ortsverband für das obere Kennegebiet.** Sonntag, 12. April, nachm. 4 Uhr, in Saalhausen, im Lokale Kamell, Versammlung. Referent zur Stelle.

Veränderungen bezw. Ergänzungen zum Adressenverzeichnis.

Dortmund (Gewerkeverein der Deutschen Bergarbeiter). Th. Stark, Bezirksleiter, Hofsteinerstr. 2. **Großenhain i. Sachf. (Ortsverband).** Hermann Janke, Vorsitzender, Dresdenstr. 5. **Thorn (Ortsverband).** Albert Schirmer, Schriftführer, Reinfstr. 60.

Anzeigen-Teil.

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung aufgenommen.

Der Gewerkeverein
Jahrgang 1907
auf feinem Papier gedruckt, dauerhaft gebunden, für Verbands-genossen und Vereinsbibliotheken
5, sonst 7 Mark
bei vorheriger Einsendung des Betrages.
N.B. Frühere Jahrgänge werden zu demselben Preise abgegeben.
Bestellungen an den Verbandskassierer
R. Klein,
Berlin N.O., Greifswalder Strasse 221/23.

Verbandshaus der Deutschen Gewerkevereine.
Berlin N.O., Greifswalderstr. 221/23.
Verbands-genossen!
Allen nach Berlin kommenden Verbands-genossen empfehlen wir unsere neuen und gut eingerichteten Logierzimmer zur gefälligen Benutzung bei mäßigen Preisen. Meldungen bis Abends 10 Uhr beim Hauswart Bächner, Duergebäude.
Das Bureau des Zentralrats.

Verbands-genossen
läuft
niemals nach  **8 Uhr abends**
und sorgt, daß auch die Mitglieder der Familie alle Einkäufe vor 8 Uhr abends machen. Der Verein der Deutschen Kaufleute wird dadurch unterstützt in seinem Streben auf Einfuhrung des Nachtuhr-Ladenschlusses.
Stralsund (Ortsverb.). Herb. **Magdeburg.** Bauhandwerker zur Helmat, Bleichstraße. Karten bei 75 Pf. bei E. Schröder, E. Buntowsky, Badenstr. 20. **Kaufm. 14.**

Frauen, Töchter und Schwestern
unserer Mitglieder!
Sehr empfehlenswert ist der Eintritt in die **Frauen-Begräbnis-Kasse**
des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine.
Eintrittsgeld 25 Pfg. • Aufnahme vom 15. bis 45. Jahre.
Versichertes Begräbnisgeld: 60 Mark, 90 Mark und 120 Mark.
Der Wochenbeitrag beträgt je nach Höhe der gewünschten Versicherungssumme und des Beitrittsalters 3 bis 9 Pfg.
Alle Ortskassierer nehmen Anmeldungen entgegen.
Flugblätter und Material versendet das Verbandsbureau:
Berlin NO. 65, Greifswalderstr. 221/23.

Vom Verbandsbureau zu beziehen:
Sozialdemokratie und Arbeiterschaft
von Dr. jur. Richard Freund
Preis 80 Pf.
Ein für die Agitation nicht entbehrliches Hilfsmittel!